

Satzung

§ 1 Name , Sitz

Der Verein führt den Namen „**Voltigierschule Aachen**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ im Vereinsnamen führen.

Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck und die Aufgaben des Vereins sind

- 2.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durch Reiten und Voltigieren
- 2.2 die Ausbildung von Voltigierer und Pferd
- 2.3 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- 2.4 die Kooperation mit Schulen und Kindergärten zur Förderung des Voltigiersports
- 2.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und der Sportverbände
- 2.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben eingesetzt bzw. verausgabt werden. Barauslagen können nur gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen, unabhängig von der Nationalität werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

Mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres die schriftliche Erklärung auf Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen muss. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt aus dem Verein zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei vereinschädigendem Verhalten,
- b) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder; eine Beitragspflicht besteht indessen für sie nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden, sowie alle Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Bedingung für dieses Stimmrecht ist die Vollendung des 14. Lebensjahres des Mitgliedes und die erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Bei jüngeren Mitgliedern kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Auch hier ist die erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrages erforderlich.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, die Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die gemäß § 8 erhobenen Beiträge zu zahlen.
- 7.2 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht zu quälen, zu überfordern, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 7.3 Auf Turnieren und auf dem Gelände der genutzten Reitanlage unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Weiterhin unterwerfen sich die Mitglieder auf dem Gelände der jeweiligen Reitanlage der Betriebs- und Hallenordnung sowie der Vereinsordnung.
- 7.4 Die Mitglieder haben den Anweisungen des jeweiligen Übungsleiters Folge zu leisten und sich zur Unterrichtszeit ausschließlich im Bereich des für den Unterricht vorgesehenen Platzes oder Raumes aufzuhalten. Für Unfälle oder Schäden, die ein Mitglied außerhalb des Unterrichts auf dem Gelände, den Ställen oder Hallen der jeweiligen Reitanlage erleidet, haftet der Verein nicht.

§ 8 Beiträge

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die

Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres jährlich entrichtet. In besonderen Härtefällen ist der Vorstand ermächtigt, die Beitragssätze zu ermäßigen bzw. zu stunden.

Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Höhe von Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen erfolgt ausschließlich über das Lastschriftinzugsverfahren der Banken.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand wird in direkter Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Sportwart,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Jugendwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Wenn bei der Wahl zum Vorstand nicht alle Vorstandsposten besetzt werden können, so werden die Position des Vorsitzenden mit der Position des Kassenwarts zusammen gefasst und die Position des stellvertretenden Vorsitzenden mit der Position des Sportwarts zusammengefasst.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, sofern nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende führt unter Beachtung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Vorstandsbeschlüsse und -entscheidungen in Protokollen festzuhalten. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Schriftverkehr ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt diese Aufgaben, soweit der Vorsitzende verhindert ist.

Der Sportwart ist für alle sportlichen Angelegenheiten und Belange des Vereins verantwortlich und leitet das Trainer- und Trainerassistententeam. Der Sportwart ist für alle Fragen bezüglich der Voltigierpferde, die Ausrüstung der Pferde und des Trainingsmaterials zuständig.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und regelt dessen Geldangelegenheiten. Er ist dabei an den jeweiligen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gebunden.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern und den Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder in elektronischer Form an alle Mitglieder sowie als Aushang an der Trainingsstätte des Vereins unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung des Vorstandes oder des Eingangs des Antrages der Mitglieder einzuberufen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren (Protokolle über die Wahlen sind aufzubewahren; Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen eingelegt werden);
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren (die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit einem der Vorstandsmitglieder verwandt sein);
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsberichte durch den Vorsitzenden und den Sportwart;
- e) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung;
- f) Entscheidung über die Entlastung und Entpflichtung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwarts;
- g) Entscheidungen über Satzungsänderungen;
- h) Ergänzungswahlen zum Vorstand, wenn eine Person oder gegebenenfalls auch mehrere Personen des Vorstandes zurücktreten;
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
- j) Wahl des Wahlleiters und Protokollführers bei Vorstandswahlen.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Bei Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt für den Einzelfall etwas anderes.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Der Verein ist verpflichtet, ein Protokollbuch zu führen, in dem alle Niederschriften aufzubewahren sind.

§ 15 Satzungsänderungen und Anträge

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Anträge müssen einem Vorstandsmitglied schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung sowie Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das gesamte vorhandene Vermögen an den Tierschutzverein für Aachen und Umgebung e.V., Feldchen 26, 52070 Aachen.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Die Satzung ersetzt die Fassung der Satzung vom 17.11.2010 und die Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 23.10.2014 beschlossen.

Aachen den 24. Oktober 2014